

SERIE: ERBEN UND VERBEN

Irrtum der Eltern: Wann droht Enterbung?

Nach Abfassung eines Testaments können sich die Umstände ändern. Was ist zu tun, wenn das Testament aber in unveränderter Fassung geblieben ist? Wenn Erblasser sich im Irrtum über Dinge befunden haben, die für eine Erbeinsetzung oder eine Enterbung maßgeblich waren, kann im Erbrecht das Testament angefochten werden. Rechtsanwalt und Erbrechtsexperte Michael Bürger erklärt die wichtigsten Punkte, die es zu beachten gilt.



Foto: photographee.eu – Fotolia

VAA Magazin: In weiten Teilen des deutschen Rechts gilt ein Motivirrtum als unbeachtlich. So muss etwa ein bestelltes Hochzeitskleid trotz geplatzter Hochzeit bezahlt werden. Wieso kommt es ausgerechnet im Erbrecht auf die persönlichen Hintergründe der Festlegungen in einem Testament an?

Bürger: Dies ist erstaunlich, hat im Bereich des Erbens aber seine Berechtigung. Denn entgegen dem allgemeinen Vertragsrecht unterliegt der Empfänger einer testamentarischen Erklärung keinem besonderen Vertrauensschutz.

Um ein Beispiel zu nennen: Wurde einem Kaufvertrag für ein Grundstück ein bestimmter Kaufpreis zugrunde gelegt, muss der Vertragspartner auf dessen Bestand vertrauen können, auch wenn etwa die Erwartung des Verkäufers unerfüllt bleibt, dass der Sohn des Käufers einmal seine Tochter heiratet. Derlei Erwartungen oder Hoffnungen können, wenn sie denn maßgebend für eine testamentarische Einsetzung gewesen sind, diejenigen zu einer Anfechtung des Testaments berechtigen, die dadurch einen Vorteil erhalten.

VAA Magazin: Und wer ist das genau?

Bürger: Das sind im Regelfall diejenigen gesetzlichen Erben, die ohne Vorhandensein des angegriffenen Testaments zum Zuge gekommen wären.

Ein weiteres Beispiel: Der verstorbene Vater hatte seine Tochter in der Erwartung eines weiterhin friedlichen und harmonischen Zusammenlebens mit ihr im selben Hause zur Erbin seines übrigen Vermögens eingesetzt. Diese hatte aber nach einem Streit das Haus verlassen und sich nicht weiter um den Vater gekümmert. In diesem Fall kann der lediglich mit seinem Pflichtteil bedachte Sohn das Testament des verstorbenen Vaters angreifen.

Dies gilt erst recht im Fall von Drohungen des Bedachten, mit denen der Erblasser zu der testamentarischen Bestimmung gedrängt wurde. Also beispielsweise bei der Drohung, einen Kranken

Foto: Kanzlei RA Bürger



Michael Bürger

ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Erbrecht. Im VAA-Netzwerk bietet die Kanzlei RA Bürger (Wallstraße 16, 40213 Düsseldorf) VAA-Mitgliedern und ihren Partnern erbrechtliche Beratung zu vergünstigten Konditionen an.

Tel. +49 221 2392300
Kanzlei-Ra-Buerger@t-online.de

hilflos und allein sterben zu lassen, wenn er nicht eine bestimmte Person als Erbe einsetze.

VAA Magazin: Führt denn solch ein Nachweis über einen Irrtum im Testament zu dessen vollständiger Aufhebung? Es könnten doch auch weitere Erben wie zum Beispiel Freunde eingesetzt sein, die mit dem Irrtum rein gar nichts zu tun haben.

Bürger: Dieser Einwand ist voll gerechtfertigt. Denn die Anfechtung muss nicht zwingend das ganze Testament erfassen. Angegriffen werden können auch nur bestimmte Verfügungen, zum Beispiel die Einsetzung einer bestimmten Person als Miterbe oder aber die Enterbung einer Person.

Soweit sich also ein Irrtum auf die Zuweisung eines Geldvermächnisses zugunsten eines guten Bekannten nicht auswirkt, weil er mit dem Zerwürfnis mit einem der Kinder des Erblassers nichts zu tun hat, bleibt diese Verfügung von der Anfechtung des Testaments unberührt. Sie gilt also weiterhin fort.

Auch hier zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zum Vertragsrecht: Dort besteht der Grundsatz gemäß § 139 BGB, dass bei Unwirksamkeit eines Teils des

Vertrages der gesamte Vertrag nichtig ist. Natürlich nur, wenn davon auszugehen ist, dass der Vertrag ohne den nichtigen Teil nicht zustande gekommen wäre.

VAA Magazin: Welche Strategie schlägt denn derjenige Erbe ein, der an dem angefochtenen Testament unbedingt festhalten möchte?

Bürger: Im ersten Schritt wird er mit Nachdruck bestreiten, dass der Erblasser sich bei der Abfassung seines Testaments überhaupt in dem behaupteten Irrtum befunden hat. Im nächsten Schritt könnte er vorbringen: Selbst wenn es den Irrtum gegeben haben sollte oder sich die Dinge anders entwickelt haben, als vom Erblasser erwartet, sei dieser Irrtum des Erblassers nicht ausschlaggebend – bestimmend – für die Anordnungen im Testament gewesen. Denn der zur Anfechtung berechtigte Grund, so der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, muss der bewegende Grund für den letzten Willen gewesen sein.

Dieser ursächliche Zusammenhang fehlt dann, wenn der Erblasser trotz der irri- gen Vorstellung über bestimmte Umstände in der gleichen Weise testiert hätte. Wenn also die Erbeinsetzung der Tochter trotz des Streits, besser Medizin statt Sozialpädagogik zu studieren, nicht Anlass zur Enterbung gewesen wäre. Die Anfechtung kann aber erfolgreich verlaufen, wenn die Tochter nachweisen kann, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Versöhnung mit den Eltern stattgefunden hat.

Schließlich kann einer Anfechtung entgegengehalten werden, dass dem Erblasser die erhebliche Veränderung der bei Abfassung seines Testaments gegebenen Umstände durchaus bekannt war, er aber bewusst an den von ihm getroffenen Regelungen festhalten wollte. Dann müsste der Anfechtende wiederum darlegen, warum eine entsprechende Änderung des Testaments vergessen worden war oder warum es dem sparsamen Erblasser einfach zu teuer war, nochmals den Notar zwecks Änderung des Testaments aufzusuchen. ■